



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Dezember 2019
Folge 24/2019

Inhalt

Bebauungsplan	2
Gemeinderatsperiode 2019 bis 2023: Ersatzgewählte – Streichung	2
Hundesteuerordnung, Reduzierung Tarif.....	3
Impressum	3
Friedhofsgebührenordnung 2020.....	3 – 6
Friedhofsentgelte 2020.....	6
Friedhofsordnung 2020	6 – 17
Haushaltssatzung 2020	17 – 22
Abänderung des Anhanges zur GGO.....	22
Kanalbenützungsgebühr 2020	22
Abfallwirtschaftsgebühr 2020	23, 24
Gehalt der Magistratsbediensteten, Beamtinnen und Beamten; Verordnung	25 – 29

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/43638/2019/015

Salzburg, 13. Dezember 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 1/G2/N3“, Karl-Wurmb-Straße 8 Gst. 1218/6 (Teilbereich), KG Salzburg Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 1/G2/N3“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 für den Bereich Karl-Wurmb-Straße 8, Gst. 1218/6 (Teilbereich), KG Salzburg, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 11.12.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/31087/2019/013

Salzburg, 10. Dezember 2019

Betrifft:

Gemeinderatsperiode 2019 – 2023; Beschluss gemäß § 15 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 hinsichtlich Robert Leidl, Liste SALZ - Streichung aus der Liste der Ersatzgewählten

Kundmachung

Herr Robert Leidl wird gemäß § 85 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 über dessen Ersuchen gemäß Beschluss der Gemeindevahlbehörde mit Wirkung vom 26.11.2019 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr
Tel. 8072-3311

raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/66114/2019/005

Salzburg, 11. Dezember 2019

Betrifft:
Hundesteuerordnung, Reduzierung Tarif;

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen:

Die Hundesteuerordnung der Stadt Salzburg, Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 1979, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/1979, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2018, Amtsblatt Nr. 24/2018 (Indexierung der Höhe der Hundesteuer in der Haushaltssatzung 2019) wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 abgeändert wie folgt:

Der § 3 lautet neu wie folgt:

„§ 3
Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich €50,- für den ersten Hund, €90,- für den zweiten Hund und €120,- für jeden weiteren Hund.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 24/2019
31. Dezember 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich €18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.
Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/65325/2019/003

Salzburg, 11. Dezember 2019

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2020
Friedhofsgebühren 2020

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr 84/1986, (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 46/2019) folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2020

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

ABSCHNITT A

für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)	Betrag 2020
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 651,30
b) II. Ordnung	€ 419,30
c) III. Ordnung	€ 327,60
TP 2 Wandgräber	€ 886,90
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 886,90
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 79,80
TP 4 Mustergräber	€ 1.024,50

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn

auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€3.942,20
TP 7 Wandgrüfte	€3.094,60
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld: a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ² b) für jeden weitere angefangenen m ²	€2.400,10 € 79,80
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€1.932,60

Abschnitt D

Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 10 Arkadengrüfte	€11.465,90
TP 11 Wandgrüfte	€ 5.838,50
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte a) klein (bis 6m ³) b) groß (mehr als 6m ³)	€ 3.207,90 € 3.897,20
TP 13 Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.207,90
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 343,00

Abschnitt E

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 327,60
TP 16 II. Ordnung	€ 278,00
TP 17 III. Ordnung	€ 200,20
TP 18 Urnenwandgrab	€ 418,00
TP 19 Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.273,40
TP 20 Arkadurnengrab für vier Urnen	€ 2.727,90

TP 21 Reihurnengrab für zwei Urnen	€ 1.636,80
------------------------------------	------------

Abschnitt F

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 22 Urnennische a) für zwei Urnen b) für vier Urnen	€1.073,00 €1.394,80
TP 23 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 635,00

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in a) Familiengräbern b) gemauerten Grabstellen c) Freigräbern Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€ 659,80 € 364,20 € 220,50
TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne Anmerkung: Für die Urnen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€ 81,20
TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 626,90

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 200,00
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 100,00
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 100,00
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 162,40
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 255,20
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 265,50

TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A

Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 25,40
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 240,00

Abschnitt B

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 15,90
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 98,00

Abschnitt C

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2020</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ 44,10
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 87,80

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II.

und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist.

Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückerstattet zu werden.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2020 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 12. Dezember 2018 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2018, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2019 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2020 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/65325/2019/004

Salzburg, 11. Dezember 2019

Betrifft: Friedhofsentgelte 2020

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende

FRIEDHOFSENTGELTE 2020

beschlossen:

	Betrag 2020
Urnenversand	€77,90
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€27,00
Transponderkarte (Kautionskarte)	€10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€38,90
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€30,00
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€30,00

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/64429/2019/002

Salzburg, 11. Dezember 2019

Betrifft: Friedhofsordnung 2020

Aufgrund des § 44 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl Nr 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 46/2019), wird folgende

FRIEDHOFSORDNUNG 2020

erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Friedhofszweck
- § 5 Friedhofs- und Grabstellenauswahl

II. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhaltensvorschriften
- § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 10 Mindestruhefristen
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Vorarbeiten für Bestattung
- § 13 Ausheben eines Grabes
- § 14 Gräfte

IV. Abschnitt: Grabstellen

- § 15 Arten von Grabstellen
- § 16 Erdgräber
- § 17 Gemauerte Grabstellen (Gräfte)
- § 18 Aschengrabstellen
- § 19 Freigräber

V. Abschnitt: Gestaltungsvorschriften

- § 20 Allgemeine Gestaltungshinweise
- § 21 Genehmigung von Grabdenkmälern und Ausstattungen
- § 22 Grabdenkmäler
- § 23 Standsicherheit von Grabdenkmälern
- § 24 Entfernung von Grabdenkmälern
- § 25 Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 26 Grabstellenausgestaltung
- § 27 Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

VI. Abschnitt: Grabpflege

- § 28 Grabpflege

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Ausnahmeregelungen

§ 30 Strafbestimmungen

§ 31 Gebühren

§ 32 Übergangsbestimmung

§ 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich****§ 1**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Salzburg.

Städtische Friedhöfe sind:

1. Kommunalfriedhof (01);
2. Friedhof Gnigl (02);
3. Friedhof Maxglan (03);
4. Friedhof Morzg (04);
5. Friedhof Aigen (05);
6. Sebastiansfriedhof (06).

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Friedhofsareal einschließlich aller baulichen Anlagen im Friedhofsareal.

Verwaltung der Friedhöfe**§ 2**

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Stadtgemeinde Salzburg (Friedhofsverwaltung).

Begriffsbestimmungen**§ 3**

1. Aschengrabstelle: Grabstelle zur Aufnahme von Urnen.
2. Aufbahrung: Aufbewahrung einer verstorbenen Person in einem Sarg in einer Aufbahrungsräumlichkeit bis zum Zeitpunkt der Beerdigung. Eine solche Räumlichkeit stellt die Friedhofsverwaltung auf allen städtischen Friedhöfen kostenpflichtig zur Verfügung.
3. Aussegnungshalle: Räumlichkeit für Verabschiedungszeremonien.
4. Begräbniskreuz: Provisorisches Kreuz aus Holz (gilt nicht als Grabdenkmal).
5. Benutzungsberechtigter: Natürliche oder juristische Person, welche mittels Bescheid (Benutzungsberechtigungsbescheid) zur Nutzung an einer Grabstelle berechtigt ist.
6. Bepflanzungsfläche: Fläche der Grabstelle, die für Bepflanzungen bestimmt ist. Die Bepflanzungsfläche ist bei Fehlen der Einfassung ident mit der Nutzungsfläche. Bei Einfassungen liegt die Bepflanzungsfläche innerhalb dieser.
7. Beisetzung: Einbringung einer Leiche oder Urne in eine Grabstelle.
8. Bestattung: Sammelbegriff für Erdbestattung und Feuerbestattung.
9. Betonwerkstein: Grabdenkmal aus Zement und Natursteinkörnung, mit handwerklicher Bearbeitung an der Oberfläche.
10. Befugtes Unternehmen: Natürliche oder juristische Person, welche die erforderliche Befugnis aufweist, Dienstleistungen am Friedhof entgeltlich zu erbringen („Dienstleistungserbringer“).
11. Erdbestattung: Beerdigung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in eine Grabstelle.
12. Erneuerung des Benutzungsrechtes: Verlängerung des Benutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre auf Grund des Ablaufes des bestehenden Benutzungsrechtes an einer Grabstelle (§ 29 Abs. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).
13. Enterdigung: Exhumierung einer bereits bestatteten Leiche, Leichenreste oder Urne aus einer Grabstelle.
14. Feuerbestattung: Einäscherung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium).
15. Friedhofsteil mit historischem Charakter: Historisch gewachsener älterer Friedhofsteil.
16. Friedhofsteil mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter: Erweiterungsbereich mit naturnaher Ausgestaltung.
17. Freigrab: Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen (§ 30 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986). Diese Grabart wird auch als „Sozialgrab“ bezeichnet.
18. Grabdenkmal: Monumente, Denkmäler (Grabsteine) oder Grabkreuze.
19. Grabstätte: Gesamte Grabanlage inklusive aller dazugehörenden Grabstellen.
20. Grabstelle: Durch Bescheid an einen Nutzungsberechtigten zugewiesene Nutzungsfläche. Die Nutzungsfläche endet am äußeren Rand der Grabumgrenzung (Einfassungs- oder Bepflanzungsflächenrand) und beinhaltet auch das Grabdenkmal.
21. Grabstellenummer: Nummerncode zur Bezeichnung der Lage und Art der Grabstelle. Die ersten beiden Stellen bezeichnen den Friedhof (01 Kommunalfriedhof, 02 Gnigl, 03 Maxglan, 04 Morzg, 05 Aigen, 06 Sebastiansfriedhof), die folgenden 3 Stellen die Gruppe, die nächsten 2 Stellen die Reihe, die darauffolgende Stelle die Ordnung und die letzten 3 Stellen die eigentliche Grabnummer, eine zweite dreistellige Zahl ein Doppelgrab.
22. Gruft: Unterirdisch gemauerte Grabstelle, welche der Aufnahme einer vorschriftsmäßig versargten Leiche oder Urne zur Bestattung dient. Arkadengrüfte sind gemauerte Grabstellen entlang der Arkaden.
23. Mindestruhefrist: Gesetzlich festgelegter Zeitraum, in dem eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf (§ 29 Abs. 4 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).
24. Patenschaftsgrab: Erhaltungswürdige, zumeist historische Grabstelle, deren Grabgegenstände (inklusive Grabdenkmal) sich im Eigentum der Stadt Salzburg befinden.

25. Notgruft: Gruft zur zeitlich begrenzten Aufnahme von Leichen, für den Fall, dass eine sofortige Bestattung oder Überführung nicht möglich ist bzw. eine zugewiesene Gruft wegen notwendiger Renovierungen nicht zur Verfügung steht.
26. Sondergrab: Grabstelle mit besonderer Lage, bei der eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung möglich ist.
27. Sondergruppe: Sondergräberbereich, der gewissen Gestaltungsanforderungen nicht entsprechen muss.
28. Trauerfeier: Allgemeiner Begriff für die würdige Verabschiedung einer Leiche. Diese Verabschiedung kann mit einer Bestattung verbunden sein.
29. Umbettung: Enterdigung mit anschließender Überführung bzw. Zusammenlegung und neuerlicher Bestattung.
30. Verlängerung des Benutzungsrechtes: Notwendige Maßnahme auf Grund einer Bestattung, um u.a. die Mindestruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche bzw. Urne von 10 Jahren zu gewährleisten (§ 29 Abs. 4 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).
31. Vorsorgegrab: Grabstelle mit Benutzungsrecht für eine bestimmte Person, jedoch noch ohne erfolgte Beisetzung.
32. Wandgrab: Grabstelle, welche entlang einer Mauer oder Hecke angelegt ist.

Friedhofszweck

§ 4

- (1) Städtische Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Salzburg, welche Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) In städtischen Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt und Leichenaschen (Urnen) beigesetzt werden.
- (3) Städtische Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt, welche
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner in der Stadt Salzburg waren oder
 - b) ein Benutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder
 - c) aufgrund einer Einwilligung des Inhabers eines Benutzungsrechtes einer Grabstelle in diese bestattet werden oder
 - d) in der Stadt Salzburg verstorben sind oder
 - e) deren Leiche in der Stadt Salzburg aufgefunden wurde.

Friedhofs- und Grabstellenauswahl

§ 5

- (1) Für die Stadtteilstädtische Friedhöfe (Aigen, Gnigl, Maxglan und Morzg) besteht ein Einzugsgebiet, welches sich nach dem Zählbezirk des Hauptwohnsitzes der verstorbenen Person richtet. Bei Vorsorgegräbern richtet sich der Zählbezirk nach dem Hauptwohnsitz der ansuchenden Person. Die Vergabe von Grabstellen an Personen außerhalb des Ein-

zugsgebietes des Friedhofes kann von der Friedhofsverwaltung unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstellen zugelassen werden. Der Kommunalfriedhof und der Sebastiansfriedhof kann als Friedhof für eine Bestattung oder als Vorsorge immer gewählt werden.

(2) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der freien Grabstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle. Gleiches gilt für Vorsorgegräber.

(3) In den Friedhöfen sind jeweils 2 unterschiedliche Bereiche festgelegt, die sich in der Entstehungsgeschichte und somit in ihrer Charakteristik grundlegend unterscheiden. Sie unterliegen unterschiedlichen Entwicklungsrichtlinien und Vorgaben. Diese Bereiche werden in „Friedhofsteile mit historischem Charakter“ und „Friedhofsteile mit naturnahen und/oder zeitgemäßem Charakter“ unterschieden.

(4) Friedhofsteile mit historischem Charakter sind wie folgt gekennzeichnet:

- a) Kommunalfriedhof: Gruppen 1 bis 63, 72, 73, 74, 75, 77, 81, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114;
- b) Friedhof Aigen: Gruppen 501 bis 509 und 512;
- c) Friedhof Gnigl: Gruppen 201 bis 243;
- d) Friedhof Maxglan: Gruppen 301 bis 329;
- e) Friedhof Morzg: Gruppen 401 bis 404 und 408 bis 410.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung ihrer Grabstelle unverändert bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, gärtnerische und bauliche Veränderungen in unmittelbarer Nähe der Grabstelle durchzuführen.

II. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten

§ 6

(1) Der Aufenthalt auf Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Diese sind bei den Friedhofseingängen und auf der Homepage der Stadt Salzburg veröffentlicht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe und das Krematorium gesonderte Öffnungszeiten festlegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Betreten der Friedhöfe vorübergehend einzuschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Gefahren für Leib und Leben sowie dringende Instandsetzungsarbeiten.

Verhaltensvorschriften

§ 7

(1) Das Verhalten ist der Würde und Widmung des Ortes entsprechend anzupassen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere zu unterlassen:

- a) Verunreinigen von Gräbern, Grabgegenständen und sonstigen Friedhofseinrichtungen;

- b) eigenmächtige Veränderung fremder Grabstellen;
 - c) Betreten und Berühren fremder Grabstellen, insbesondere Grababdeckungen, Grabdenkmäler und Grabeinfassungen, Bepflanzungsflächen;
 - d) Lagern, Spielen und Sport jeglicher Art;
 - e) Aufstellen und Lagern von Gegenständen, die nicht mit der Örtlichkeit im Einklang stehen;
 - f) Lagern von Gartenwerkzeugen und Gießkannen;
 - g) Fahren mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art. Ausgenommen davon sind: Kinderwägen, Rollstühle, städtische Dienstfahrzeuge, Leichentransportfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Gehbehinderten Personen kann durch die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Fahrerlaubnis erteilt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch und ist eine solche auch jederzeit widerrufbar. Die Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang, im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung;
 - h) Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie Werbung jeglicher Art;
 - i) Herstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung (ausgenommen zu privaten Zwecken, sofern die übrigen Friedhofsbesucher dadurch nicht gestört, belästigt oder in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden). Der Einsatz von Drohnen ist generell untersagt;
 - j) Sammeln von Spenden, ausgenommen mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 - k) Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen;
 - l) Füttern von Tieren;
 - m) Ausführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in unmittelbarer Nähe einer Trauerfeier;
 - n) Verwendung von offenem Licht innerhalb und im Nahbereich der Gebäude;
 - o) Aufstellen von Sitzgelegenheiten, ausgenommen vorübergehend für die Dauer des Friedhofbesuches;
 - p) Verunreinigung von Wasserentnahmestellen;
 - q) Verwendung von Laubbläsern;
 - r) Zutritt und Aufenthalt bei gefährlichen Witterungsverhältnissen im gesamten Friedhofsbereich.
- (3) Vor Durchführung einer Enterdigung von Leichen ist der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Zustimmungserklärung des Benutzungsberechtigten vorzulegen. Gleiches gilt für Urnen.
- (4) Enterdigungen von Leichen und Urnen aus Naturbestattungsanlagen und Freigräbern sind nicht gestattet.
- (5) In den Monaten Mai bis September erfolgt aus hygienischen Gründen keine Enterdigung von Leichen und Leichenresten.
- (6) Enterdigungen erfolgen nicht öffentlich, insbesondere ohne Anwesenheit der Angehörigen.
- (7) Das Abtragen von Grabanlagen ist ausschließlich von hierzu befugten Personen auszuführen.

(8) Das Anbringen von Hinweisen der Friedhofsverwaltung auf der Grabstelle ist zu dulden.

(9) Es stellt ein unzulässiges Verhalten dar, wenn die in dieser Friedhofsordnung vorgeschriebenen Meldepflichten nicht eingehalten oder erforderliche Genehmigungen bei der Friedhofsverwaltung nicht eingeholt werden.

(10) Sämtliche Arbeiten, die geeignet sein können, Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu entfalten, dürfen nur von hierzu befugten Personen ausgeführt werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist mittels schriftlicher Bestätigung die fachgerechte Ausführung nachzuweisen.

Ausführung gewerblicher Arbeiten

§ 8

(1) Alle Arbeiten sind leise, unter Wahrung der Würde des Friedhofs und ohne Gefährdung von Personen bzw. sonstigen Beschädigungen auszuführen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer kurzfristig durchzuführenden Bestattung oder unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Allfällige saisonbedingte Ausnahmen für bestimmte Tage kann die Friedhofsverwaltung festlegen.

(3) In der Nähe von Trauerfeiern sind die Arbeiten für die Dauer der Feierlichkeit einzustellen.

(4) Bei Ausführung der Arbeiten ist ergänzend zu den in § 7 angeführten Bestimmungen insbesondere Folgendes untersagt:

- a) Lagern von Grabgegenständen, Arbeitsmaterialien und Arbeitsgeräten. Arbeitsplätze sind stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten;
- b) Zubereitung von Zement und Mörtel ohne geeignete Unterlagen;
- c) Reinigen der Arbeitsgeräte an Brunnen oder Wasserentnahmestellen;
- d) Entsorgung von Abfall aus gewerblichen Arbeiten (z.B. Verpackungsmaterial, insbesondere Blumentöpfe und Pflanzenpaletten, Erde und Steine), außer es handelt sich um Kleinstmengen von gärtnerischem Abfall;
- e) Anbringen von Firmenbezeichnungen bzw. Bautafeln, ausgenommen in einer dem Abs. 6 entsprechenden Weise;
- f) Befahren von unbefestigten Wegen.

(5) Steinmetzarbeiten sind ausschließlich von hierzu befugten Personen auszuführen.

(6) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden ist auf jedem Grabdenkmal auf der rechten Seitenfläche in etwa 30 cm über Erdniveau in dauerhafter, gut lesbarer und unauffälliger Weise ersichtlich anzubringen (maximal zulässige Größe 30 cm²). Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern dürfen eine maximale Sichtfläche von 50 cm² nicht überschreiten.

(7) Das Einfahren in den Friedhof mit Arbeitsfahrzeugen ist nur mit einer schriftlichen Einfahrtsberechtigung gestattet. Diese wird fahrzeuggebunden von der Friedhofsverwaltung ausgestellt. Das Zufahren mit Arbeitsfahrzeu-

gen ist ausschließlich für die Ausführung gewerblicher Arbeiten und nur im technisch erforderlichen Ausmaß erlaubt. Fahrzeuge über einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und über einem maximalen Achsabstand von 3,5 Metern dürfen den Friedhof keinesfalls befahren.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles vom Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Totenbeschaubefundes schriftlich anzumelden.
- (2) Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnisscheines vorgenommen werden. Dieser wird von der Friedhofsverwaltung ausgestellt, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Bestattung auf einem Friedhof im Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung erfüllt sind.
- (3) Ort und Zeitpunkt einer Trauerfeier oder Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ort und Zeitpunkt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden weder Trauerfeiern noch Bestattungen statt.
- (5) Jede Leiche muss in einem Sarg in einem Erdgrab oder einer gemauerten Grabstelle (Gruft) versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in fachgerechten Behältnissen beizusetzen. Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen werden.
- (6) Am Kopfende eines jeden Sarges ist ein deutlich lesbarer Sargzettel mit firmenmäßiger Zeichnung des Bestattungsunternehmens anzubringen. Darauf müssen folgende Informationen ersichtlich sein: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Sterbedatum der verstorbenen Person, Bezeichnung des Bestattungsunternehmens. In einer Gruft muss jeder Sarg mit einem dauerhaften Schild gleichen Inhaltes versehen sein.
- (7) Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder oberirdisch erfolgen. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen (Aschenkapseln) kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit in z.B. Urnennischen oder -säulen verringern kann. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen kann in allen Arten von Grabstellen erfolgen.
- (8) Urnen werden nach der Feuerbestattung bis zu 3 Monate kostenlos in einem Urnensammelraum aufbewahrt. Wird weiterhin keine Beisetzung verfügt, so werden die Urnen längstens weitere 9 Monate lang in einem Urnensammelraum kostenpflichtig aufbewahrt. Danach wird die Asche von Amts wegen einer Beisetzung zugeführt. Diese erfolgt entweder in den Grabstellen mit aufrechem Benutzungsrecht, einem Sammelgrab oder in einem Freigrab. Aus einem Freigrab ist eine spätere Entnahme

(Enterdigung) nicht mehr möglich.

(9) Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind nur in Freigräber zulässig.

Mindestruhefristen

§ 10

- (1) Nach erfolgter Bestattung in einer Grabstelle muss eine Mindestruhefrist von 10 Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Bezahlung der anteiligen Grabstellengebühr zu verlängern.
- (2) In einer Erdgrabstelle kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur dann möglich, wenn die Mindestruhefrist nach der zuletzt bestatteten Person abgelaufen ist. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.

Trauerfeier

§ 11

- (1) Trauerfeiern können sowohl in einer Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.
- (2) Das Tragen, Führen und Beisetzen von Särgen wie auch Urnen kann sowohl vom Bestattungsunternehmen als auch von der Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden.
- (3) Jede Trauerfeier ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Gleiches gilt für private Gedenkfeiern.
- (4) Die Überbringung der Leichen oder Urnen zur Grabstelle hat unmittelbar von der Aussegnungshalle, dem Krematorium oder der Kirche innerhalb des Friedhofes zu erfolgen.
- (5) Feierlichkeiten sind derart abzuhalten, dass die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Bestimmungen des § 7 gewahrt bleiben.

Vorarbeiten für Bestattung

§ 12

- (1) Die Vorarbeiten sind bis spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin abzuschließen. Bei Urnenbestattungen beträgt die Frist drei Stunden. Ansonsten kann die Bestattung nicht termingerecht durchgeführt werden.
- (2) Zu den notwendigen Vorarbeiten zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Grabdenkmals, wenn dieses aus Sicherheits- oder Platzgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstelle verbleiben kann.

Ausheben eines Grabes

§ 13

- (1) Das Ausheben und Verschließen der Grabstelle ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die vorübergehende Inanspruchnahme einer benachbarten Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist dabei zu dulden.
- (3) Um notwendige Grabungsarbeiten durchzuführen,

können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume bei den Nachbargräbern von der Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurückgeschnitten werden, ohne dass dadurch Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg geltend gemacht werden können. Die durch das Öffnen und Schließen des Grabes entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtnerische Ausgestaltung des Grabes wird von der Stadtgemeinde Salzburg nicht ersetzt.

(4) Setzungen an Grabstellen anlässlich von Bestattungstätigkeiten sind zu dulden.

Grüfte

§ 14

(1) Die Abdeckung der Gruft ist wasserdicht und bruchsticher auszuführen.

(2) Die benutzungsberechtigte Person ist bei einer Arkadengruft für die ordnungsgemäße Erhaltung der inneren Wände, der Decke und des Bodenbelages der Arkaden verantwortlich.

(3) Das Öffnen oder Verschließen der Gruft hat fachgerecht zu erfolgen.

IV. Abschnitt Grabstellen

Arten von Grabstellen

§ 15

(1) Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabstellen auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

(2) Jeder städtische Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

- a) Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag (§ 16);
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) (§ 17);
- c) Aschengrabstellen (§ 18);
- d) Freigräber (§ 19).

(3) Die Arten von Grabstellen werden in Gräberordnungen je nach Ausmaß und Lage eingeteilt. Sie sind im Anhang detailliert dargestellt.

Erdgräber

§ 16

(1) Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie (zusätzlichen) Urnen bestimmt sind. In Erdgräbern (Einfach- oder Doppeltgräber) dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden. Bei der Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen ist die Beisetzung nach 10 Jahren auf derselben Stelle wieder möglich. Die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehende Platz sind zu berücksichtigen. Bereits beigesetzte Urnen können nicht mehr entnommen werden. In Erdgräbern ist die Verwendung von Urnenschächten nicht zugelassen. Sie werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber (Einfach-, Doppelt- oder Mehrfachfamiliengräber);

b) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen;

c) Ehrengräber.

(2) Familiengräber werden eingeteilt in:

a) Einfaches Familiengrab: In diesen können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist 2 Erdbestattungen innerhalb von 10 Jahren erfolgen.

b) Doppelt- bzw. Mehrfachfamiliengrab: Hier werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab zusammengeschlossen. Je nach ihren Ausmaßen bzw. ihrer örtlichen Lage werden Familiengräber 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.

c) Eck-, Wand- und Mustergrab: Diese sind an den Ecken der Grabfelder angelegt oder entlang von Mauern oder Hecken angelegt. Mustergräber sind Familiengräber, die in besonderen, von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verfügung gestellten Gruppen angelegt sind und bei denen eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung gefordert ist.

d) Sondergräber: Diese müssen hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 21 und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen. Sondergräber werden von der Friedhofsverwaltung zu Sondergruppen zusammengefasst und somit extra ausgewiesen.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen: Gemeinschaftsgrabstellen sind in sich geschlossene Grabanlagen mit einem gemeinsamen Grabdenkmal, und ohne individuelle Kennzeichnung einzelner Gräber. Die Pflege und Gestaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Ehrengräber: Die Stadtgemeinde Salzburg kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, im Todesfall eine Ehrengrabstelle zuerkennen. Die Herstellung und Erhaltung von Ehrengrabstellen obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Salzburg.

(5) Patenschaftsgräber: Diese werden ohne Grabstellengebühr an Benutzungsberechtigte mit der Auflage vergeben, die Grabstelle - insbesondere das Grabdenkmal - zu erhalten. Ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer weiteren Leiche oder Urne ist eine Grabstellengebühr zu entrichten.

(6) Im Sebastiansfriedhof werden keine Erdgrabstellen ausgewiesen. Die Beisetzung von Leichen- und Leichenteilen ist daher hier nicht möglich.

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

§ 17

Grüfte sind ausgemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie Urnen bestimmt sind. Das Grab- und Bepflanzungsausmaß ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Sie werden eingeteilt in:

- a) Wandgrüfte;
- b) Arkadengrüfte;
- c) Grüfte auf freiem Feld;
- d) Eckgrüfte;

- e) Gemeinschaftsgruftanlage;
f) Notgrüfte.

Aschengrabstellen

§ 18

(1) Aschengrabstellen sind Grabstellen, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind. Die Verwendung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material wird - ausgenommen bei Urnennischen und Urnensäulen - empfohlen. Im Sebastiansfriedhof sind bei Urnen mit Erdkontakt ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig. Da sich Urnen aus biologisch abbaubarem Material zersetzen, ist die spätere Entnahme unzulässig. Aschengrabstellen dienen je nach Platzangebot der Aufnahme von 4 bis 5 Urnen. Bei der Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen ist die Beisetzung nach 10 Jahren auf derselben Stelle wieder möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Naturbestattungsanlagen. Die Ausmaße der Aschengrabstellen sind im Anhang tabellarisch dargestellt. Die Verwendung von Urnenschächten ist nicht zugelassen.

(2) Urnenwandgräber: Aschengrabstellen entlang von Einfriedungen, in der Regel von Friedhofsmauern.

(3) Arkadurnengrab am Sebastiansfriedhof: Diese Wiesenurnengräber sind Grabstellen, welche zur Aufnahme von bis zu 4 zersetzbaren Urnen bestimmt sind. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre. Das Flächenausmaß der Grabstelle beträgt 100 cm x 100 cm und wird von Vermessungspunkten begrenzt. Der Benutzungsberechtigte hat für die Anbringung von Gedenktafeln aus Untersberger Marmor mit einer Stärke von 2-3 cm zu sorgen, welche mit Namen und Sterbedaten zu versehen sind. Diese Tafeln können wahlweise rechteckig oder oval gestaltet sein. Die Höhe der Tafeln muss zwischen 50 cm bis maximal 90 cm, die Breite zwischen 30 cm bis maximal 60 cm betragen. Die Schrifthöhe hat ein Maß zwischen 2 und 3 cm aufzuweisen. Die Schrift ist in der Farbe Schwarz, Erdbraun (Umbra) oder Gold mit dunkler Kontur auszuführen. Die Situierung der Gedenktafel und die Form der Befestigung sind erst nach schriftlicher Festlegung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

(4) Reihenurnengrab am Sebastiansfriedhof: Diese Wiesenurnengräber sind Grabstellen, welche zur Aufnahme von maximal 2 zersetzbaren Urnen bestimmt sind. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre. Das Ausmaß der Grabstelle beträgt 50 cm x 50 cm und wird von Vermessungspunkten begrenzt. Reihenurnengräber werden von der Friedhofsverwaltung in festgelegter Reihenfolge belegt. Die Gedenktafeln für diese Urnengrabart werden von der Friedhofsverwaltung angebracht und zur Verfügung gestellt. Die Namen und Sterbedaten können im Auftrag der benutzungsberechtigten Person auf dem jeweils nächsten freien Platz auf der Tafel durch ein befugtes Unternehmen eingraviert werden. Einzelne Namen werden nach Ende des jeweiligen Benutzungsrechtes nicht gesondert entfernt.

(5) Arkadurnenplatz am Sebastiansfriedhof: Arkaden-

urnenplätze sind Plätze an einer Arkadengruft, welche mittels Aufnahme von bis zu 2 Urnen in einer Steinurne oder anderen Urnenbehältnis bestimmt sind. Art und Form dieser Urnenbehältnisse werden von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt vorgegeben.

(6) Urnennischen: Gemauerte Schächte zur Aufnahme von maximal 2 bzw. 4 Urnen (Zweier- und Vierernischen).

(7) Urnensäulen: Säulen zur Aufnahme von maximal 5 Urnen. Aschengrabstellen, an denen Urnensäulen zur Errichtung gelangen können, werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt – ebenso die Art der Ausführung.

(8) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzung: In sich geschlossene Grabanlagen, mit beispielsweise einem gemeinsamen Grabdenkmal, auch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber möglich. Zulässig sind hier nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material.

(9) Die Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftsflächen der in Absatz 4 bis 7 beschriebenen Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Freigräber

§ 19

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

V. Abschnitt

Gestaltungsvorschriften

Allgemeine Gestaltungshinweise

§ 20

(1) Benutzungsberechtigte Personen haben das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung ihre Grabstelle zu gestalten und zu pflegen.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, dass insbesondere die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

Genehmigung von Grabdenkmälern

und Ausstattungen

§ 21

(1) Eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist erforderlich für:

- a) Errichtung eines Grabdenkmales;
- b) Wiederverwendung eines Grabdenkmales;
- c) Veränderung eines Grabdenkmals (einschließlich Grabumfassung und aller sonstigen baulichen Anlagen – ausgenommen Begräbniskreuze);
- d) Ausstattung und Abänderung der Grabstelle bzw. Gruft, welche über die bloße gärtnerische Ausschmückung hinausgeht.

(2) Die Genehmigung ist von der benutzungsberechtigten Person vor Ausführung der geplanten Maßnahmen einzuholen.

(3) Reparaturen an bestehenden Grabstellen sind von der

Genehmigungspflicht ausgenommen, sofern keine Veränderung der genehmigten Inhalte einer Grabanlage erfolgt.

(4) Für den Antrag ist das von der Friedhofsverwaltung aufgelegte Formblatt zu verwenden und von der benutzungsberechtigten Person sowie von einem befugten Unternehmen zu unterfertigen. Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, kann die Friedhofsverwaltung weitere Detailangaben fordern.

(5) Die Friedhofsverwaltung hat sich bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages eines Sachverständigen zu bedienen.

(6) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den Bestimmungen der §§ 21, 22, 23 und 25 nicht entsprochen wird oder sonstige triftige Gründe dagegen sprechen.

(8) Vor schriftlicher Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist sowohl der Benutzungsberechtigte als auch das befugte Unternehmen verantwortlich.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabdenkmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach erteilter Genehmigung errichtet worden ist.

(10) Wenn die Ausführung ohne Genehmigung erfolgt, oder von dieser abweicht, hat die Friedhofsverwaltung der benutzungsberechtigten Person die Beseitigung eines aufgestellten Grabdenkmals oder der baulichen Anlage aufzutragen. Wird diesem Auftrag binnen einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist nicht nachgekommen, so wird eine Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzungsberechtigten vorgenommen. Allfällige Strafbestimmungen bleiben davon unberührt.

Grabdenkmäler

§ 22

(1) Grabdenkmäler sind hinsichtlich äußerer Gestalt, Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild und die unmittelbare Umgebung der Grabstelle harmonisch einfügen. Grabdenkmäler müssen wetterbeständig und bruchstabil ausgeführt sein.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt bleiben.

(3) Jede Erd-, Aschengrabstelle oder Gruft muss nach einer Beisetzung oder erfolgtem Neuerwerb des Benutzungsrechtes ehest möglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres mit einem Grabdenkmal sowie einer Grab-einfassung versehen werden.

(4) Als vorläufiger Ersatz für ein Grabdenkmal ist ein Provisorium aus Holz (Begräbniskreuz) zulässig. Dieses ist ehest möglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung zu entfernen und durch ein dauerhaftes Grabdenkmal zu ersetzen. Begräbniskreuze gelten nicht als Grabdenkmäler.

(5) Bei Neuerwerb einer Grabstelle für Urnenbeisetzungen als Vorsorgegrab ist ein Grabdenkmal innerhalb eines Jahres zu errichten.

(6) Bei Urnennischen sind bereits vorhandene Abdeckplatten zu verwenden. Bei neuen Abdeckplatten ist eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(7) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabdenkmal zulässig.

(8) Urnenbehältnisse auf einer Erdgrabstelle bzw. neben einem Grabdenkmal sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Erdgrabstellen in Friedhofsteilen mit historischem Charakter, auf denen höchstens 2 Urnenbehältnisse für je eine Urne je Grabstätte erlaubt sind.

(9) Für Grabdenkmäler sind ausschließlich folgende Materialien zu verwenden:

a) Naturstein;

b) Betonwerkstein, sofern es sich um ein Grabdenkmal auf einem Familiengrab 3. Ordnung oder eine Aschengrabstelle 3. Ordnung handelt;

c) Holz, zulässig nur in Friedhofsteilen mit naturnahem oder zeitgemäßem Charakter. Der Holzanteil darf 2/3 der Vorderfläche (Kernstück und Sockel) nicht überschreiten – der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen. Die Verwendung von Werkstoffplatten ist unzulässig;

d) Metalle;

e) Glas, wobei der Glasanteil 2/3 der Vorderfläche (Kernstück und Sockel) nicht überschreiten darf. Der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen. Es ist nur bruchstabileres Glas zulässig. Färbige Gläser dürfen lediglich eine dezente Farbgebung aufweisen. In Friedhofsteilen mit historischem Charakter ist Glas nur bei Grabstellen 3. Ordnung erlaubt.

(10) In Friedhofsteilen mit historischem Charakter gilt für Grabstellen der 1. und 2. Ordnung, Muster-, Eck- und Wandgräber sowie Grüfte: Mindestens 1/3 der Vorderfläche (Kernstück und Sockel) des Grabsteines muss derart handwerklich bearbeitet sein, dass die Oberfläche eine gut erkennbare und bearbeitete Struktur, welche per Hand angefertigt wurde, aufweist. Polierte, fein geschliffene oder ähnliche strukturlose Oberflächen sind hier somit unzulässig. Das Material Glas ist nicht erlaubt, ausgenommen bei Grabstellen 3. Ordnung. Dabei darf jedoch der Glasanteil 2/3 der Vorderfläche (Kernstück + Sockel) nicht überschritten werden.

(11) Sockel bei Grabdenkmälern sind zulässig. Bei Verwendung eines Sockels bei Grabdenkmälern aus Metall oder Holz muss dieser aus Stein ausgeführt sein. Bei Grabdenkmälern in 3. Ordnung ist auch Betonstein erlaubt. Der Sockel muss mit der kopfseitigen Nutzungsflächenbegrenzung fluchtbindig errichtet werden. Auf Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter, sowie bei allen Grabstellen 3. Ordnung darf die Sockelhöhe von 15 cm und Sockeltiefe von 30 cm nicht überschritten werden. Der Sockel darf die vorgegebene Grabdenkmalbreite nicht überschreiten.

(12) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß gestaltet sein. Die Schrift ist dem Charak-

ter des Grabdenkmales und dessen Proportionen anzupassen. Dargestellte Inhalte dürfen den guten Sitten nicht widersprechen.

(13) Anstriche an Steinen sind unzulässig. Ausgenommen sind Steinimprägungen, die in der Denkmalpflege zugelassen sind.

(14) Elektroinstallationen (inkl. Solarenergie) sind an Grabdenkmälern untersagt.

(15) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden ist bei jedem Grabdenkmal auf der rechten Seitenfläche in etwa 30 cm über Erdniveau in dauerhafter, gut lesbarer und unauffälliger Weise ersichtlich zu machen.

Standsicherheit von Grabdenkmälern **§ 23**

(1) Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Grabausgestaltungen müssen dauerhaft verkehrssicher aufgestellt sein.

(2) Die Verkehrssicherheit der Grabausstattung muss auf Dauer gewährleistet sein und ist im Zweifel über Aufforderung der Friedhofsverwaltung von der benutzungsberechtigten Person schriftlich nachzuweisen.

(3) Sämtliche Arbeiten, welche die Verkehrssicherheit betreffen, dürfen nur von befugten Unternehmen ausgeführt werden. Dieses hat den Stand der Technik zwingend einzuhalten. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Ausführungsbestätigung vorzulegen.

(4) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 1. und 2. Ordnung, Muster-, Wand- und Eckgräber inklusive Grüfte müssen Grabdenkmäler auf einem Fundament, welches mindestens 80 cm unter Niveau reicht, zur Aufstellung gebracht werden.

(5) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 3. Ordnung dürfen Grabdenkmäler nur auf Plattenfundamenten, die nicht über das Niveau der anstehenden Erdoberfläche ragen, aufgestellt werden.

(6) Fundamente (Tiefen- und Plattenfundamente) dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau der anstehenden Erdoberfläche ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.

(7) Die Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend nach dem Stand der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sockel, Grabdenkmäler, Einfassung und Fundament sind miteinander derart zu verbinden, dass die Standfestigkeit gegeben ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(8) Grababdeckplatten auf Grabstellen müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit dem Stand der Technik entsprechen.

(9) Inhaber des Benutzungsrechtes haben die Grabstelle und die sonstigen baulichen Anlagen stets in sicherem Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Sie sind insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaf-

fen, sobald die Sicherheit von Grabdenkmälern, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist. Augenscheinliche Gefahren sind umgehend von der benutzungsberechtigten Person auf deren Kosten zu beheben.

(10) Für die fachgerechte Überprüfung und Herstellung der Sicherheit einer Grabstelle und der sonstigen baulichen Anlagen des Grabdenkmales ist ausschließlich der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

Entfernung von Grabdenkmälern **§ 24**

(1) Werden Grabdenkmäler oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder abweichend davon errichtet, sind diese von der benutzungsberechtigten Person zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabdenkmäler und baulichen Anlagen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person entfernen lassen.

(2) Grabdenkmäler oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Mindestruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes nur für Instandsetzungsmaßnahmen oder Beerdigungen vorübergehend entfernt werden.

Grabeinfassungen und –abdeckungen **§ 25**

(1) In Friedhofsteilen mit historischem Charakter ist als Material für die Einfassung und Abdeckung ausschließlich Naturstein oder Betonwerkstein zulässig. Lose Einfassungssteine sind gestattet, sofern sie gegen Wegrollen fachgerecht gesichert sind.

(2) In Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter ist die Bepflanzungsfläche ausschließlich mit Pflanzen auszustatten bzw. einzufassen. Die Höhe dieser Pflanzen darf am Rand dieser Bepflanzungsfläche 30 cm nicht überschreiten. Als Abgrenzung der Bepflanzungsfläche können Rasenbänder verwendet werden, die bodenbündig herzustellen sind.

(3) Nach Erdbestattungen ist eine vorübergehende Holzeinfassung zulässig. Grabeinfassungen aus Kunststoff oder Metall sind unzulässig, ebenso jede Form eines Zaunes. Betonwerkstein darf nur bei Familiengräbern 3. Ordnung und bei Aschengrabstellen 3. Ordnung verwendet werden.

(4) Die Breite (Stärke) der Einfassung ist wie folgt limitiert:

- a) Grabstellen 1. und 2. Ordnung max. 20 cm;
- b) Grabstellen 3. Ordnung max. 15 cm.

(5) Die Höhe der Einfassung ist wie folgt limitiert:

- a) Grabstellen 1. und 2. Ordnung max. 25 cm;
- b) Grabstellen 3. Ordnung max. 15 cm. Als Messpunkt gilt das natürlich gewachsene Urgelände.

(6) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

Grabstellenausgestaltung

§ 26

- (1) Alle Grabstellen haben den Vorgaben dieser Friedhofsordnung zu entsprechen.
- (2) Die Pflege oder Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung gestattet. Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen nicht individuell ausgestaltet werden.
- (3) In den städtischen Friedhöfen werden Grabstellen entweder mit oder ohne Pflanzflächen ausgewiesen. Grabstellen ohne Pflanzflächen werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (4) Die Gestaltung der Grabstelle ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Würde des Friedhofes muss in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (5) Jede Grabstelle muss ehest möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach einer Bestattung oder Erwerb des Benutzungsrechtes bestimmungsgemäß angelegt werden. Die Pflanzfläche ist gärtnerisch zu gestalten und laufend zu pflegen.
- (6) Nach einer Bestattung ist erforderlichenfalls mit dem Aushubmaterial ein Grabhügel anzulegen und die Graboberfläche einfach zu formieren. Die allfällige Entsorgung des Erdmaterials obliegt der benutzungsberechtigten Person.
- (7) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden und seitlich nicht aus der Bepflanzungsfläche ragen. Sie darf keinesfalls Flächen außerhalb der Grabstelle beeinträchtigen. Auf der Bepflanzungsfläche dürfen weder Bäume noch Sträucher gesetzt werden. Ausgenommen sind kleinstwüchsige Gehölze, welche eine maximale Höhe von 70 cm nicht überschreiten.
- (8) In „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ hat die Bepflanzungsfläche mit Pflanzen eingefasst zu werden. Ausgenommen davon sind Aschengrabstellen mit Säulen. Gräser sind als Einfassung unzulässig. Zulässig ist u.a. eine Einfassung mit niedrigen Heckenpflanzen, ebenso eine gänzliche Bepflanzung der Bepflanzungsfläche (z.B. Bodendecker oder Blühpflanzen).
- (9) Außerhalb der Bepflanzungsfläche dürfen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden.
- (10) Die Verwendung von Blähbeton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabstelle und Durchgängen ist untersagt.
- (11) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit historischem Charakter“ sind neben Grabdenkmälern auch Grab-einfassungen vorzusehen. Unzulässig ist:
 - a) Abdecken von Grabstellen, ausgenommen genehmigungspflichtiger Grabdeckplatten;
 - b) Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien.

(12) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ ist untersagt:

- a) Abdecken von Grabstellen;
 - b) Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien;
 - c) Grabeinfassungen jeglicher Art, ausgenommen lebende Einfriedungen bis zu einer Höhe von 30 cm;
 - d) das getrennte Aufstellen einer Überurne zusätzlich zu einem Grabdenkmal.
- (13) Eine fixe Montage einer Laterne oder einer Blumen-vase ist bei Urnennischen sowie Urnensäulen nicht gestattet.
- (14) Bei Urnensäulen ist das Aufstellen von Laternen, Vasen und anderen Grabutensilien nicht gestattet.

Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

§ 27

- (1) Grabdenkmäler dürfen in ihrer räumlichen Ausdehnung die nachstehende Grabmaße (Angaben in cm) nicht überragen. Die Höhe der Grabdenkmäler und -kreuze ist ab anstehendem Bodenniveau (Erdniveau) zu messen.
- (2) Maße der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen für Friedhofsteile mit historischem Charakter:

Erdgräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung und Wandgräber	160 x 100	200 x 100	250 x 100
1. Ordnung doppelt und Wandgräber doppelt	160 x 180	200 x 160	260 x 250
2. Ordnung	140 x 100	200 x 100	250 x 100
2. Ordnung doppelt	160 x 160	200 x 160	260 x 250
3. Ordnung	130 x 80	185 x 80	160 x 80
3. Ordnung doppelt	130 x 130	185 x 150	160 x 220

(H = Höhe, B = Breite, L = Länge jeweils in cm)

Die Maße der Eckgräber und -grüfte richten sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, wobei die Maße für Familiengräber 1. Ordnung als Mindestmaße zu gelten haben.

Urnengräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung	100 x 80	185 x 80	100 x 100
1. Ordnung doppelt	100 x 130	185 x 80	100 x 200

2. Ordnung	80 x 60	160 x 60	100 x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	100 x 90

(3) Entsprechen die Ausmaße der bestehenden Grabstellen nicht den in Abs. 2 dargestellten Tabellen, so sind die in der Natur bestehenden Ausmaße Gestaltungsgrundlage. Wenn es innerhalb dieser Gruppen zum Zwecke der Erreichung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße nach Beendigung eines Benutzungsrechtes anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern. Bei der Neuanlage einer Grabstelle ist diese an die Ausmaße der unmittelbar angrenzenden Grabstellen anzupassen.

(4) Maße der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen für Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter:

Erdgräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche (L x B)
1. Ordnung, Muster- und Wandgräber	160 x 80	200 x 80	160 (±10) x 100
1. Ordnung doppelt, Muster- und Wandgräber doppelt	160 x 150	200 x 150	160 (±10) x 200
2. Ordnung	140 x 80	200 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung	130 x 80	185 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung doppelt	130 x 130	185 x 130	160 (±10) x 200

Urnengräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche (L x B)
1. Ordnung	100 x 80	185 x 80	110 (±10) x 100
1. Ordnung doppelt	100 x 130	185 x 80	110 (±10) x 200
2. Ordnung	80 x 60	160 x 60	110 (±10) x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	110 (±10) x 100

Urnensäulen	H (Höhe bis Deckelober- kante in cm)	D (Aussen- Durchmesser in cm)	Bemerkung
Grp. 90 + 94 (Kommunal- friedhof)	170	28	Keine Bepflanzungsfläche erlaubt
Urnensäule auf Aschengrabstellen	120	28	Keine Einfassung notwendig

(5) Die Grundplatte der Urnensäulen hat eine Grundfläche von 50 x 50 cm aufzuweisen. Sie ist erdniveaugleich (eben) zu verlegen.

VI. Abschnitt Grabpflege

Grabpflege § 28

(1) Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle dauerhaft in einem Zustand zu erhalten, der den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entspricht. Insbesondere ist die Verkehrssicherheit dauerhaft aufrecht zu erhalten.

(2) Verwelkte Pflanzen oder Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen.

(3) Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern für Kompost und Restmüll zu sammeln.

(4) Umweltschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

(5) Das am Friedhof zur Verfügung stehende Wasser ist sparsam zu verwenden. Es handelt sich dabei um nicht trinkbares Nutzwasser.

(6) Setzungen der Grabfläche bzw. Grabanlage sind ehestmöglich von der benutzungsberechtigten Person instand zu setzen.

(7) Sebastianfriedhof: Um das wertvolle Erscheinungsbild zu erhalten, hat die Wiesenflächen vor den Arkadengängen für den Betrachter weiterhin unberührt zu erscheinen. Die Herstellung einer Einfassung ist nicht erlaubt. Für das Aufstellen von Kerzen, Blumen oder kleinen Trauergegenständen werden von der Friedhofsverwaltung Tassen bei den Arkadengängen zur Verfügung gestellt. Alte Trauergegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden.

(8) Streifen zwischen den Gräbern stehen allen Friedhofsbesuchern als Durchgänge zur Verfügung. Durchgänge sind kein Teil der Nutzungsfläche und werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet bzw. gepflegt.

VII. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Ausnahmeregelungen
§ 29

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Einzelfall von den Bestimmungen des § 5 Friedhofs- und Grabstellenauswahl, § 22 Grabdenkmäler, § 25 Grabeinfassungen und Grababdeckungen sowie § 26 Grabstellenausgestaltung abzuweichen bzw. schriftliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Strafbestimmungen
§ 30

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, gemäß § 46 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € geahndet.

Gebühren
§ 31

Für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Salzburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Übergangsbestimmung
§ 32

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Auf Grabstellen, für die nach bisherigem Recht Benutzungsrechte erworben worden sind, dürfen Grabdenkmäler entsprechend den bisherigen Regelungen gesetzt werden, soweit die Genehmigung für diese Grabdenkmäler vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung erteilt worden ist.

Inkrafttreten
§ 33

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Salzburger Friedhofsordnung 2016 (Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.12.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2015) außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/00/25272/2019/087

Salzburg, 11. Dezember 2019

Betrifft:
Haushaltssatzung 2020

Beschluss
des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom
11. Dezember 2019

Haushaltssatzung 2020

§ 1

(1) Der Voranschlag gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966 für das Rechnungsjahr 2020 wird wie folgt festgestellt:

Finanzierungsvoranschlag	EUR
Summe der Einzahlungen:	607.625.400
Summe der Auszahlungen:	618.710.600

Ergebnisvoranschlag:	
Summe der Erträge:	684.536.000
Summe der Aufwendungen:	594.392.300

(2) Der Voranschlag wird im Sinne des § 6 (3) VRV 2015 entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade) gegliedert und weist somit zehn Bereichsbudgets auf. Für den Gesamthaushalt sowie jedes Bereichsbudget wird ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag dargestellt. Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Ansätzen und Konten ausgewiesen sind.

(3) Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteverbrauch, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Einzahlung und Erträge werden als Mittelaufbringungen, Auszahlungen und Aufwendungen als Mittelverwendungen bezeichnet. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die gleichzeitig auch Auszahlungen sind. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die nicht gleichzeitig auch Auszahlungen sind.

§ 2

Die Peter-Pfenninger-Schenkung, die Krankenfürsorgeanstalt, das Salzburg Museum, das Jakob-Riedl-Heim und die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg (KKTB) gelten als wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen

ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015. Ihre Gebarung ist in den Voranschlag der Stadtgemeinde Salzburg integriert.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2020 wird mit einer Gesamtsumme von 3.078 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2020 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt:

Für den ersten Hund € 50,00, für den zweiten Hund €90,00 und für jeden weiteren Hund €120,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einzahlungen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Durch die Aufnahme eines Auszahlungsbetrages in den Voranschlag wird Dritten kein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(4) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungskonten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (interne Vergütung gem § 7 Abs. 5 VRV 2015, gekennzeichnet durch die Ziffer "8" in der 6. Dekade des Kontos) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Auszahlungsbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht, nicht zeitgerecht oder nur unwirtschaftlicher innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann. Für Konten der internen Vergütung wird die Möglichkeit einer Deckungsfähigkeit mit den korrespondierenden Konten für die Vergabe der Lieferung oder Leistung an externe Dritte eingerichtet, die von den Fachabteilungen aber nur unter den vorgenannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden darf.

§ 6

(1) Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungsbeträge stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Konten bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe des tatsächlichen Werteinsatzes im Rechnungsabschluss anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Werteinsatz die im Ergebnisvoranschlag präliminierten Aufwendungen überschreitet. In einem solchen Fall sind diese nicht finanzierungswirksamen Überschreitungen dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(2) Über budgetierte Mittelverwendungen darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Verfügung begründet anzunehmen war, dass die Lieferung oder Leistung im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht wird. Budgetierte Mittelverwendungen, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Wird eine Lieferung oder Leistung wider Erwarten nicht erbracht, hat die Fachabteilung diesen Umstand mit Begründung der MA 4 - Finanzen bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gem. § 13 Abs. 3 bekannt zu geben. Die MA 4 - Finanzen wird ermächtigt, die Voranschlagsbeträge des Folgejahres um die Beträge der wider Erwarten nicht erbrachten Lieferung oder Leistung zu erhöhen und eine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gem. § 28 Abs. 3 VRV 2015 zu dotieren.

(3) Bei Auszahlungsverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Gem. § 16 VRV 2015 ist auf Ebene der gewählten Gliederung des Voranschlages iSd § 1 (2) HHS eine Voranschlagsvergleichsrechnung anzustellen, die auch wesentliche Abweichungen begründet. Als wesentlich gelten Abweichungen, wenn die auf der 2. MVAG-Ebene innerhalb des Ansatzes und der Anordnungsbefugnis budgetierten und tatsächlich verrechneten Finanzierungs- sowie Ergebnishaushaltswerte jeweils ein Ausmaß von 10 %, mindestens aber einen Abweichungsbetrag von €10.000 betragen.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze des Finanzierungshaushaltes innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) sämtliche Konten der Kontenklasse 5 sowie Konten der Pensions- und sonstigen Ruhebezugsverrechnung
 - b) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte bzw. zwischen den angeführten Teilabschnitten - im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis:
 - aa) 0;
 - bb) 61 (ausgenommen Post 61111), 400, 402, 409; 413, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 728;
 - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ee) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 und 85990 hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 3 fallenden Konten;
 - ff) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 21000, 21100, 21200, 21300 und 21400 hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;
 - gg) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 24000 und 24010 hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;
 - hh) sämtliche Konten im Teilabschnitt 01800 "Krankenfürsorgeanstalt";
 - ii) sämtliche Konten im Teilabschnitt 09920 "Jakob-Riedl-Heim";
 - jj) sämtliche Konten im Teilabschnitt 34040 "Salzburg Museum";
 - kk) sämtliche Konten im Teilabschnitt 86900 "Peter-Pfenninger-Schenkung";
 - ll) sämtliche Konten im Teilabschnitt 87801 "KKTB" untereinander;
 - c) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des Haushaltes:
 - aa) 0425, 0505 und 0705;
 - bb) 6185, 6215, 7005 und 7285;
 - cc) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - dd) 34 und 65;
 - ee) 454;
 - ff) 630;
 - gg) 631;
 - hh) 451, 600, 7287 (Wasser);
 - ii) 670;
 - jj) 0106 und 7756;
 - kk) 7006, 7556 und 6146;
 - ll) 710 und 711;
 - d) die Auszahlungsansätze zwischen nachstehend angeführten Voranschlagsstellen:
 - aa) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.621000, 1.81400.728000, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110;
 - bb) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;
 - d) der Auszahlungsansatz der Voranschlagsstelle 1.63000.770000 darf zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes der Voranschlagsstelle 5.63000.004000 herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)
 - e) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit bb dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)
 - f) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit bb dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)
 - g) Die MA 4 - Finanzen ist ermächtigt, den Fachabteilungen die über den budgetierten Einzahlungsansatz hinaus erzielten Einzahlungen ("Mehreinzahlungen") zur Deckung von Auszahlungen, die mit diesen Mehreinzahlungen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn zur Erzielung von Mehreinzahlungen zuerst die damit in einem inneren Zusammenhang stehende Auszahlungen erhöht werden müssen.
- (2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt,

Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen. Virements sind mit einer Änderung der Zweckwidmung verbunden. Bei der Berechnung der Wertgrenzen gem. Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO sind sämtliche bewilligten Virements pro Voranschlagsstelle und Haushaltsjahr zusammenzurechnen. Die Wertgrenzen für Virements gelten jeweils sowohl für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements verringert werden soll, als auch für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements erhöht werden soll. Sowohl Virements von einem Konto mit dem Haushaltshinweis "5" auf ein Konto mit dem Haushaltshinweis "1" als auch Virements von einem nicht-finanzierungswirksamen Aufwandskonto auf ein finanzierungswirksames Aufwandskonto sind unzulässig.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt,

- a) während des Rechnungsjahres Konten zu eröffnen, die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen erforderlich ist;
- b) verrechnungstechnische Richtigstellungen, also unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (Kontoberichtigungen). Solche Kontoberichtigungen sind keine Virements, deren Zweck gerade in einer Änderung des ursprünglich budgetierten Zwecks besteht.

§ 8

Finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) sowie finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die im Voranschlag vorgesehene Beträge übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, sofern die Bedeckung der Auszahlung nicht durch eine Kreditübertragung (Virement) iSd § 7 hergestellt werden kann. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung und somit ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) sichergestellt

wird. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann. Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenstärker) im Höchstbetrag von 5 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung aufzunehmen, soweit der Rückzahlungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt.

§ 10

Die Auszahlungsverfügung oder Einzahlungsverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten. Die Wertgrenzen gem. Anhang zur GGO beziehen sich auf Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Eine Verfügung gem. Anhang zur GGO umfasst nicht nur die Auszahlung, sondern auch die damit verbundene Aufwendung. Bei der Berechnung der Wertgrenzen für Subventionen sind sämtliche Zuwendungen, welche die Stadt einem Rechtsträger im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt hat, zusammenzurechnen.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der MA 4 - Finanzen eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Auszahlung in jedem Falle eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der MA 4 - Finanzen zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007). Die Bedeckung im Rahmen des Haushaltsplanes ist dann gegeben, wenn die Auszahlung im Finanzierungshaushalt sichergestellt ist.

§ 12

- (1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,
 - a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt

- oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder -pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Auszahlungen. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen.

§ 13

(1) Gebarungsfälle mit Wertverbrauch im gegenständlichen Haushaltsjahr, deren konkreter Zahlungszeitpunkt jedoch in das dem gegenständlichen Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr („Folgejahr“) fällt, dürfen zu Lasten der Rechnung des Finanzierungshaushaltes des Folgejahres zusätzlich zum dann beschlossenen Finanzierungshaushalt angewiesen werden.

(2) Der Rechnungsabschlussstichtag ist gem. § 14 VRV 2015 der 31.12. Der Stichtag für die Erstellung

des Rechnungsabschlusses liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird in der Stadt Salzburg mit 31.1. festgelegt.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Auszahlungs- oder Einzahlungsverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der Spalte "AOB" (Anordnungsbefugnis) der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 - Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 - Soziales
04	-	Abt. 4 - Finanzen
05	-	Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 - Bauwesen
07	-	Abt. 7 - Betriebe
KA	-	Kontrollamt
MDPV	-	Personalvertretung
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

Die im Voranschlag nach den oben angeführten, zweistelligen Abkürzungen der Abteilungen angeführten Nummerierungen der Anordnungsbefugnis in der 3. und 4. Stelle bezeichnen die jeweiligen Ämter gem. Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (VAP). Haushaltsrechtlich bindend ist in diesem Falle jedoch nur die Anordnungsbefugnis je Abteilung.

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/65948/2019/003

Salzburg, 11. Dezember 2019

Betrifft:

**Abänderung des Anhanges zur GGO
(3. GGO-Novelle 2019)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen:

"Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtseminars der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 8. Mai 2019 (Amtsblatt Nr 8a/2019) im Anhang wie folgt abgeändert (3. GGO-Novelle 2019):

Im Abschnitt "Der Bürgermeister" wird in Punkt 0.16. der Betrag von 10.000 € durch den Betrag von 7.000 € ersetzt."

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20399/2019/683

Salzburg, 12. Dezember 2019

Betrifft:

Festsetzung der Tarife der Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11. 12. 2019 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. 12. 2018, Amtsblatt Nr. 24/2018) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2020 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg

Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
 Zahl: 04/01/20399/2019/684

Salzburg, 12. Dezember 2019

Betrifft:
Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage A der vom Gemeinderat am 23. Oktober 2019 beschlossenen Abfuhrordnung 2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2019, lautet wie folgt:

„ANLAGE A (zu § 10 Abfuhrordnung 2020) Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das Kalenderjahr 2020

Für 2020 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2020 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in €inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€2,99
80 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€3,01
80 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€3,03
80 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€3,05
80 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€3,07
80 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€3,09
120 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€4,44
120 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€4,47
120 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€4,50
120 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€4,53
120 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€4,56
120 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€4,59
180 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€6,40
180 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€6,44
180 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€6,47
180 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€6,51
180 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€6,55
180 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€6,59
240 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€8,32
240 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€8,36
240 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€8,40

240 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€8,45
240 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€8,49
240 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€8,54
360 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€12,85
360 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€12,92
360 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€13,00
360 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€13,07
360 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€13,15
360 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€13,23
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€17,13
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€17,21
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€17,29
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€17,38
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€17,46
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€17,55
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€25,63
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€25,73
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€25,83
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€25,93
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€26,04
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€26,15
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€36,30
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€36,39
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€36,48
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€36,57
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€36,66
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€36,75

Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2020 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/02/21915/2019/035

Salzburg, 13. Dezember 2019

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 13.12.2019, mit der die Bezüge der Bediensteten und der Grenzwert für den Pensionsbeitrag erhöht werden.

Auf Grund des § 160 und § 159 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2020

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1

§ 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.610,0	1.672,1	-	-
2	1.638,0	1.709,2	-	-
3	1.665,8	1.746,7	-	-
4	1.694,1	1.784,2	-	-
5	1.722,1	1.821,6	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.749,7	1.858,7	1.858,7	-
2	1.778,0	1.895,8	1.905,0	-
3	1.805,6	1.933,1	1.952,0	-
4	1.833,8	1.970,4	1.998,2	-
III. Dienstklasse				
1	1.861,6	2.007,6	2.045,2	2.286,0
2	1.889,7	2.045,2	2.094,8	-
3	1.917,6	2.085,0	2.146,5	-
4	1.945,4	-	-	-
5	1.973,3	-	-	-
6	2.001,8	-	-	-
7	2.029,6	-	-	-
8	2.107,5	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.672,1	1.641,3	1.610,0
2	1.709,2	1.672,1	1.638,0
3	1.746,7	1.703,4	1.665,8

4	1.784,2	1.734,3	1.694,1
5	1.821,6	1.765,5	1.722,1
6	1.858,7	1.796,7	1.749,7
7	1.895,8	1.827,4	1.778,0
8	1.933,1	1.858,7	1.805,6
9	1.970,4	1.889,7	1.833,8
10	2.007,6	1.920,8	1.861,6
11	2.045,2	1.952,0	1.889,7
12	2.085,0	1.982,8	1.917,6
13	2.125,7	2.014,3	1.945,4
14	2.168,4	2.045,2	1.973,3
15	-	2.078,3	2.001,8
16	-	2.112,2	2.029,6
17	-	2.178,8	2.107,5
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.190,9	3.832,3	5.093,3	7.158,5
2	-	2.738,7	3.279,6	3.949,7	5.350,3	7.546,1
3	2.191,4	2.829,6	3.367,5	4.066,4	5.607,0	7.933,8
4	2.280,0	2.919,9	3.483,8	4.323,0	5.994,9	8.321,9
5	2.371,8	3.010,8	3.599,9	4.580,0	6.382,5	8.710,0
6	2.463,3	3.101,8	3.716,0	4.837,0	6.770,3	9.097,1
7	2.555,1	3.190,9	3.832,3	5.093,3	7.158,5	-
8	2.647,3	3.279,6	3.949,7	5.350,3	7.546,1	-
9	2.738,7	3.367,5	4.066,4	5.607,0	7.933,8**	-
10	-	3.483,8*	-	-	8.321,9**	-
11	-	-	-	-	8.710,0**	-
12	-	-	-	-	9.097,1**	-

Gehalt der Vertragsbediensteten § 2

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.625,7	1.688,5	-	-
2	1.654,2	1.726,4	-	-
3	1.682,4	1.764,1	-	-
4	1.710,8	1.801,8	-	-
5	1.738,9	1.840,0	-	-

II. Dienstklasse				
1	1.767,1	1.877,5	1.877,5	-
2	1.795,7	1.914,9	1.924,4	-
3	1.823,8	1.952,9	1.971,6	-
4	1.852,6	1.990,4	2.019,1	-
III. Dienstklasse				
1	1.880,5	2.028,5	2.066,5	2.312,1
2	1.909,0	2.066,5	2.116,9	-
3	1.937,3	2.106,7	2.169,5	-
4	1.965,5	-	-	-
5	1.993,6	-	-	-
6	2.022,1	-	-	-
7	2.050,5	-	-	-
8	2.129,5	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.695,8	1.664,4	1.632,8	1.601,0	1.569,5
2	1.733,8	1.695,8	1.661,3	1.623,2	1.587,1
3	1.772,0	1.727,7	1.689,9	1.645,6	1.604,6
4	1.810,1	1.759,5	1.718,2	1.667,7	1.621,7
5	1.847,8	1.791,2	1.746,8	1.689,9	1.638,9
6	1.886,2	1.822,8	1.774,8	1.711,7	1.656,4
7	1.923,7	1.854,0	1.803,7	1.733,9	1.673,9
8	1.961,8	1.886,2	1.831,8	1.756,3	1.691,4
9	1.999,4	1.917,5	1.860,5	1.778,3	1.708,6
10	2.037,5	1.949,0	1.888,7	1.800,3	1.726,2
11	2.075,8	1.980,7	1.917,5	1.822,8	1.743,4
12	2.116,5	2.012,2	1.946,0	1.844,8	1.761,1
13	2.158,3	2.044,0	1.974,4	1.866,8	1.778,3
14	2.201,6	2.075,8	2.003,0	1.888,7	1.795,9
15	-	2.109,7	2.031,5	1.911,2	1.813,1
16	-	2.144,1	2.059,8	1.933,2	1.830,7
17	-	2.212,5	2.139,3	1.955,4	1.847,8
18	-	-	-	1.977,9	1.865,5

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.227,4	3.877,4	5.137,6	7.186,0
2	-	2.769,7	3.317,1	3.996,1	5.392,5	7.571,2
3	2.214,8	2.862,5	3.406,6	4.114,5	5.647,4	7.955,2
4	2.306,2	2.953,8	3.524,4	4.373,2	6.032,1	8.340,4
5	2.398,7	3.045,6	3.642,0	4.628,1	6.416,5	8.725,3
6	2.491,5	3.137,2	3.759,7	4.883,5	6.801,0	9.109,4
7	2.584,3	3.227,4	3.877,4	5.137,6	7.186,0	-
8	2.677,8	3.317,1	3.996,1	5.392,5	7.571,2	-
9	2.769,7	3.406,6	4.114,5	5.647,4	-	-
10*	-	3.429,0	-	-	-	-

Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.547,0
2	2.569,1
3	2.590,9
4	2.612,9
5	2.634,8
6	2.656,9
7	2.689,9
8	2.722,8
9	2.777,7
10	2.865,7
11	2.975,5
12	3.129,4
13	3.272,2
14	3.404,0
15	3.546,8
16	3.678,8
17	3.810,6
18	3.942,4
19	4.063,2

Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1
§ 4

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2020:

Dienstklasse	Euro
I bis V	178,0
VI bis IX	226,0

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2020:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	61,2 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	160,8 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	160,8 €
b) ab der Dienstklasse III	193,1 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2020:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	240,1 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	308,9 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	377,3 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2

§ 5

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2020 in Euro:

1	Gruppe	88,3 €
2	Gruppen	121,3 €
3	Gruppen	154,5 €
4	Gruppen	198,7 €
5	Gruppen	220,8 €
6	Gruppen	253,9 €
7	Gruppen	287,0 €
8	Gruppen	320,1 €
9	Gruppen	353,3 €
ab 10	Gruppen	386,4 €

Grenzwert für den Pensionsbeitrag

§ 6

Der Grenzwert für den Pensionsbeitrag gemäß § 159 Abs 2 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2020 Euro 5.370,0.

In- und Außerkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg